

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 6 | 24. Jahrgang | 16.05.2014

Inhalt

Wahlbekanntmachung	2
Ergänzung zur Wahlbekanntmachung Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014	4
Sitzung des Gemeindewahlausschusses über die Feststellung des Ergebnisses zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014	5
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 63 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet am Strelasund, Boddenweg“	6
Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Hansestadt Stralsund	6
Bekanntmachung des Zentralfriedhofes Stralsund Grabstellenaufruf 2014 – Einebnung von Gräbern	7
Informationen	7
Impressum	8



Wahlbekanntmachung

1. Am

25. Mai 2014

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
 - in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**
- statt.

Gewählt werden in der Hansestadt Stralsund

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Hansestadt Stralsund ist in

Anzahl

39

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Die Wahlbezirke gehören zu folgenden Wahlbereichen der Stadt:

Die Wahlbezirke 13 bis 28 und 36 bis 39 zum Wahlbereich 1 der Stadt und zum Wahlbereich 5 des Landkreises für die Stadtgebiete Tribseer, Grünhufe, Langendorfer Berg, Lüssower Berg, Stadtteil Knieper West

Die Wahlbezirke 1 bis 12 und 29 bis 35 zum Wahlbereich 2 der Stadt und zum Wahlbereich 6 des Landkreises für die Stadtgebiete Altstadt, Franken, Süd, Stadtteile Kniepervorstadt, Knieper Nord

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

25.04.2014

bis

Datum

03.05.2014

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl und die Kommunalwahlen**

um

15.00

Uhr

in

Ort und Raum

Stralsund, Mühlenstr. 4-6

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.



Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

Die Wahlbezirke der Hansestadt Stralsund 3, 5, 36, 39 und der Briefwahlbezirk 901 sind in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen.

Die Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht.

Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts daneben für jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.



5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
- 6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Wahl im Landkreis Vorpommern-Rügen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- 6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der Wahl
- **des Kreistages/der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - durch Briefwahl teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.
- 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Stralsund, 15.05.2014

Die Gemeindevahlbehörde
im Auftrag

Klaus Gawoehns

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Europawahl 2014 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.
Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über
- die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
 - die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen
- als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.



Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind die

- a) allgemeine/n Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern 3, 5, 36, und 39 der Hansestadt Stralsund
- b) Briefwahlbezirke mit der Wahlbezirksnummer 901 der Hansestadt Stralsund

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

- | | |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| A. Mann , geboren 1990 bis 1996 | G. Frau , geboren 1990 bis 1996 |
| B. Mann , geboren 1980 bis 1989 | H. Frau , geboren 1980 bis 1989 |
| C. Mann , geboren 1970 bis 1979 | I. Frau , geboren 1970 bis 1979 |
| D. Mann , geboren 1955 bis 1969 | K. Frau , geboren 1955 bis 1969 |
| E. Mann , geboren 1945 bis 1954 | L. Frau , geboren 1945 bis 1954 |
| F. Mann , geboren 1944 und früher | M. Frau , geboren 1944 und früher |

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevorstand

Stralsund, 23.04.2014

Sitzung des Gemeindevorstandes über die Feststellung des Ergebnisses zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Die Sitzung des Gemeindevorstandes, auf der das endgültige Wahlergebnis zur Kommunalwahl festgestellt wird, findet am 28. Mai 2014 um 14:00 Uhr im Konferenzsaal des Rathauses, Alter Markt, in der Hansestadt Stralsund statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Berichterstattung des Gemeindevorstandes
2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbereichen 1 und 2
3. Ermittlung und Feststellung des Gesamtwahlergebnisses
4. Feststellung der Sitzverteilung und der gewählten Bewerber
5. Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen
6. Fertigung und Unterzeichnung der Niederschrift

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Klaus Gawoehns



**Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 63 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet am Strelasund, Boddenweg“
Beschluss-Nr. 2014-V-03-1127 vom 03.04.2014**

Die in der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 03. April 2014 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 63 „Wohngebiet am Strelasund, Boddenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit bekannt gemacht.

Das 1,6 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Andershof, nordöstlich des Boddenwegs, zwischen der Kleingartensparte „Am Bodden“ e. V. und den Wohngrundstücken am Drigger Weg. Auf der ehemaligen Sportplatzfläche ist ein allgemeines Wohngebiet geplant.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag, Mittwoch, Freitag	8 – 12 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 63 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, 24.04.2014

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 06. Mai 2014

**Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
im Bereich der Hansestadt Stralsund**

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die Hansestadt Stralsund gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Einziehung einer Teilfläche (ca. 10 m²) einer öffentlichen Verkehrsfläche des Kleinen Wiesenweges gestellt hat. Die Fläche ist belegen im Flurstück 48 der Flur 51 Gemarkung Stralsund.

Der Plan der einzuziehenden öffentlichen Verkehrsfläche liegt vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, im Erdgeschoss, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Einwendungen gegenüber der beantragten Teileinziehung können schriftlich oder zu Protokoll bei der auslegenden Dienststelle bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag
gez. i. V. Kollig
Alfred Kohlenberger



Bekanntmachung des Zentralfriedhofes Stralsund Grabstellenaufruf 2014 – Einebnung von Gräbern

1. Einebnung von „Reihengrabstätten“ im September 2014

Gemäß § 14 der Zentralfriedhofssatzung werden nach dem 01.09.2014 folgende Reihengrabstätten durch Beschäftigte des Zentralfriedhofes abgeräumt:

Reihengräber (Sargbestattungen): L4, 2. Reihe, Pl. 1 bis 22
L4, 3. Reihe, Pl. 1 bis 6

Kinderreihengräber: L4k, 1. Reihe, Pl. 7

Das Abräumen von Reihengrabstätten erfolgt grundsätzlich reihenweise im September, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Kosten für das Abräumen/Einebnen dieser Grabform wurden bereits beim Erwerb entrichtet.

Wichtiger Hinweis:

Vorgenannte „Reihengrabstätten“ sind Gräber, die für jeweils eine Einzelperson, nur für die Dauer einer gesetzlichen Ruhezeit und ohne Möglichkeit der Nutzungsverlängerung vergeben wurden.

Nicht die gestalterische Lage des Grabes in der Reihe ist für den Begriff „Reihengrab“ maßgeblich, sondern die vom Friedhof festgelegte Reihenfolge der Belegung nach Beerdigungsdatum.

2. Aufruf zur Verlängerung bzw. Rückgabe von „Wahlgrabstätten“

Wahlgrabstätten sind Gräber mit weitergehenden Rechten und werden wegen des erworbenen Nachbelegungs- und Verlängerungsrechtes umgangssprachlich oft als Familiengräber benannt.

An Wahlgrabstätten erlischt das Nutzungsrecht mit individuellem Zeitablauf, weshalb diese eigenverantwortlich zu verlängern bzw. zu kündigen sind!

Die Grabnutzer werden gebeten, das verliehene Nutzungsrecht an der Grabstätte zu prüfen und vor dem Ablauf der erworbenen Nutzungszeit rechtzeitig zu verlängern.

Liegen aus der Ruhefrist eines Verstorbenen keine gesetzlich geforderten Verpflichtungen mehr vor, kann die Verlängerung der Grabstätte jahresweise frei gewählt werden.

Wenn eine Verlängerung der Grabstätte nicht gewünscht wird, müssen Wahlgrabstätten abgemeldet (gekündigt) werden. Dazu ist eine Rückgabeerklärung mit Unterschrift der/des Grabnutzungsberechtigten vorzulegen.

Die Friedhofsverwaltung gibt gern auch telefonisch Auskunft.

Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof	Mo – Fr	8-12 Uhr
der Hansestadt Stralsund	Di	8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Heinrich-Heine-Ring 77	Do	8-12 Uhr und 13-15 Uhr
18435 Stralsund		
Tel.: 03831 390279		
Fax: 03831 390282		

gez. Eva Schubert
Betriebsleiterin

INFORMATIONEN

Oberbürgermeister bedankt sich für Gastfreundschaft

Liebe Stralsunderinnen und Stralsunder, liebe Gäste,

ich möchte mich herzlich bei allen bedanken, die der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem französischen Staatspräsidenten François Hollande am 10. Mai auf dem Alten Markt und in den Straßen Stralsunds einen stimmungsvollen Empfang bereitet haben.

Die Bilder des Besuchs aus Frankreich in Stralsund gingen um die Welt und haben unsere Hansestadt einmal mehr in ein positives Licht gerückt. Sie, liebe Stralsunderinnen und Stralsunder, haben mit Ihrer herzlichen Gastfreundschaft entscheidend dazu beigetragen.

Ihr
Dr.-Ing. Alexander Badrow



Ombudsfrau hat Sprechtag im Jobcenter

Am Donnerstag, dem **15. Mai 2014**, bietet Ombudsfrau Brigitte Waschkau von 13:00 bis 18:00 Uhr Sprechzeiten im Kommunalen Jobcenter in Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 98, Raum 101, an.

Anliegen ist es, bei Problemen, die die Bürgerinnen und Bürger mit Entscheidungen des Jobcenters haben, zu vermitteln. Ein Eingreifen in laufende Verfahren durch die Ombudsfrau ist nicht möglich.

Manchmal hilft es aber schon, die Entscheidung zu erklären und Zusammenhänge verständlich zu machen.

Anmeldungen können unter der Telefonnummer **0172 2737192** vorgenommen werden.

Informationsveranstaltung " Wissensnutzung und Personalentwicklung für KMU" Vorstellung des Förderprojekts unternehmensWert: Mensch

Am Mittwoch, dem **4. Juni**, findet im Konferenzsaal des Rathauses der Hansestadt Stralsund eine Veranstaltung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) statt, die Interesse an einer zu 80% geförderten Beratungsleistung durch geschulte Fachberater/innen haben.

Informiert wird zum Förderprojekt, zu Inhalten der Beratungsleistung und insbesondere der Zukunftssicherung durch kompetente Mitarbeiter - Wissenstransfer - Mitarbeiterbindung.

Träger der Veranstaltung ist *Erfolgsfaktor Wissen* mit Dipl.-Ing. Günter Hartmann in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Stralsund und der Fachhochschule Stralsund.

Die Veranstaltung ist für die Unternehmen kostenfrei.

Um vorherige Anmeldung wird gebeten per Fax: 03831 252 52 794 oder E-Mail: hbecker@stralsund.de

Rundgang über den Zentralfriedhof speziell für Seniorinnen und Senioren

Bei einer Umfrage der Verbraucherinitiative Bestattungskultur „Aeternitas“ gaben fast 60 Prozent der Bundesbürger an, nicht für eine Bestattung vorgesorgt zu haben. Häufig stehen dann im akuten Trauerfall in kürzester Zeit sehr wichtige und über lange Jahre wirkende Entscheidungen an. Damit in einer solchen Akutsituation nicht falsche oder überbeuerte Entscheidungen getroffen werden müssen, bietet die Friedhofsverwaltung neben den Informationen in Broschüren, im Internet und bei individuellen Beratungen regelmäßig auch Führungen an.

Gezielt langsam und rollstuhlgerecht, speziell geeignet für Seniorinnen und Senioren, findet am **Mittwoch, dem 21. Mai 2014 um 10 Uhr** ein informativer Spaziergang über den Zentralfriedhof statt.

TREFFPUNKT: Friedhofsverwaltung, Heinrich-Heine-Ring 77

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Ausgaben vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle (Tel. 03831 252 212), E-Mail: pressestelle@stralsund.de